

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Seitenwechsel - Frauen/Lesben Sportverein Berlin“. Es können ebenfalls die Kurzformen „Seitenwechsel“ oder „Seitenwechsel – F/L SV Berlin“ genutzt werden. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung der Sportarten Schwimmen, Badminton, Basketball, Boxen, Fußball, Volleyball. Weiterhin hat er den Zweck, eine feministische Sport- und Bewegungskultur zu fördern, um die Selbstbestimmung von heterosexuellen und lesbischen Mädchen und Frauen im Sport wie im Alltag zu unterstützen und weiterzuentwickeln.
2. Insbesondere bedeutet dies die Einrichtung und Förderung vielfältiger parteilicher Sport- und Bewegungsangebote, sowie die Erarbeitung wissenschaftlicher Konzeptionen für Theorie und Praxis.
3. Der Verein ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden. Es soll sachkundige und zeitgemäße Unterstützung für heterosexuelle und lesbische Mädchen und Frauen geboten werden, um einen Beitrag zur Beseitigung gesellschaftlicher Benachteiligungen zu leisten und den gesellschaftlichen Anspruch auf Selbstbestimmung zu verwirklichen.
4. Die jeweiligen Angebote des Vereins werden von den Interessen der Mitfrauen bestimmt. Die ersten Gruppen werden Ballspielsportarten betreiben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (§§ 51ff. AO 1977 oder an deren Stelle tretende gleichartige steuerrechtliche Vorschriften).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitfrauen erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitfrauen auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Aufnahme in Landesverbände

Der Verein, bzw. einzelne Abteilungen oder Sektionen streben die Aufnahme in den Landessportbund Berlin an.

§ 5 Mitfrauschaft

1. Mitfrauen können Mädchen mit Einwilligung einer/eines Erziehungsberechtigten, Frauen oder juristische Personen werden, die bereit sind, die Aufgaben und Ziele des Vereins zu unterstützen.
2. Juristische Personen verfügen ebenso wie die natürlichen über eine Stimme der Mitfrauenversammlung.
3. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages kann die nächste Mitfrauenversammlung die Aufnahme mit einfacher Mehrheit beschließen.
4. Die Mitfrauschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod der Mitfrau.
5. Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats mitzuteilen.
6. Durch Beschluss der Mitfrauenversammlung und nach vorheriger Anhörung kann eine Mitfrau ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
7. Mitfrauen, die ihren Beitrag über drei Monate hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes von der Mitfrauenliste gestrichen werden. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach schriftlicher Mahnung mit Androhung der Streichung ein Monat verstrichen ist.

§ 6 Beitrag

1. Von den Mitfrauen werden Beiträge erhoben.
2. Der Verein gibt sich eine Beitragsordnung. Über die Beitragsordnung beschließt die Mitfrauenversammlung.
3. Über Beitragsermäßigung, -stundung oder -befreiung entscheidet der Beirat im Einzelfall.

§ 7 Organe des Vereins

1. Mitfrauenversammlung
2. Vorstand
3. Beirat
4. Abteilungen
Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall durch den Beirat eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige, Abteilung gegründet werden. Die finanziellen Angelegenheiten der Abteilungen werden durch den Beirat geregelt.
Die Abteilungen regeln ihre sportlichen Belange selbst. Dabei darf das Gesamtin-

teresse des Vereins nicht betroffen sein. Für die Abteilung gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend. Für die Abteilung wird eine Sprecherin ernannt.

§ 8 Mitfrauenversammlung

1. Die Mitfrauenversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand schriftlich per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mailadresse oder schriftlich durch einfachen Brief an die im Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift einberufen.
2. Die Einladung zur ordentlichen Mitfrauenversammlung ergeht mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Geplante Satzungsänderungen müssen im alten und neuen Wortlaut in der Einladung aufgeführt werden. Anträge zu Mitfrauenversammlung sind mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei den Vorstandsfrauen einzureichen.
3. Die Mitfrauenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Beschlüsse der Mitfrauenversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit, bei Auflösung eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Auflösung müssen mindestens 2/3 der Mitfrauen anwesend sein. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb einer Woche eine zweite Mitfrauenversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Frauen, beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Auf schriftlichen Antrag unter Angabe der Begründung ist durch die Mehrheit des Beirates oder 20% der Mitfrauen eine außerordentliche Mitfrauenversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen.
6. Die Versammlung wählt eine Sitzungsleiterin und eine Protokollantin. Die Beschlüsse der Mitfrauenversammlung müssen protokolliert und den Mitfrauen zugänglich gemacht werden.

§ 9 Aufgaben der Mitfrauenversammlung

1. Wahl und Abberufung des Vorstandes.
2. Wahl und Abberufung des Beirates.
3. Wahl und Abberufung einer Kassenprüferin
4. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferin.
5. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins.
6. Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Nichtaufnahme oder die Ausschließung von Mitfrauen.
7. Änderung und Ergänzung der Tagesordnung.
8. Entlastung des Vorstandes.
Bei Nicht-Entlastung wird bis zur Wahl eines neuen Vorstandes ein geschäftsfüh-

rendes Gremium gewählt, das aus drei Mitfrauen, die weder dem Beirat noch dem Vorstand angehören dürfen, besteht.

9. Festsetzung der Beitragsordnung.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitfrauen des Vereins, von denen jeweils zwei gemeinsam den Verein gerichtlich oder außergerichtlich vertreten.
2. Die Vorstandsfrauen werden von der Mitfrauenversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
3. Wählbar ist jede Frau, die Mitfrau des Vereins ist.
4. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
 - für die Erreichung der Vereinszwecke sorgen;
 - die laufenden Geschäfte zu führen und das Vereinsvermögen zu verwalten;
 - über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen;
 - die Jahresabrechnung zu erstellen;
 - die Vereinskonto einzurichten.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Der Vorstand oder einzelne Vorstandsfrauen können entgegen Ziffer 2 durch ein Misstrauensvotum mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden, wenn in derselben Mitfrauenversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ein neuer Vorstand, bzw. eine neue Vorstandsfrau gewählt wird.

§ 11 Beirat

1. Der Beirat setzt sich aus dem Vorstand und von der Mitfrauenversammlung jährlich zu wählender Mitfrauen zusammen.
2. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Über Wahlmodus und Anzahl der zu wählenden Mitfrauen entscheidet die Mitfrauenversammlung.
4. Die Aufgaben des Beirates beinhalten alles, was nicht vom Vorstand oder der Mitfrauenversammlung geregelt werden muss.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitfrauenversammlung mit der in § 8, Absatz 4 geregelten Mehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gemäß §2 dieser Satzung fällt das Vereinsvermögen, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Verein Selbstverteidigung für Frauen e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat. Sollte der begünstigte Verein zum Zeitpunkt der Auflösung von Seitenwechsel – Frauen/Lesben Sportverein Berlin e.V. nicht gemeinnützig sein, fällt das Vereinsvermögen an den Berliner Volleyball-Verband e.V.